**Mehrfachverwendung textlicher Teile**

**bei der Verschriftlichung von Unterrichtsplanungsinhalten**

**Plagiat**

Ein Plagiat (über frz. plagiaire „Dieb geistigen Eigentums“) ist die Anmaßung fremder geistiger Leistungen. Dies kann sich auf die Übernahme fremder Texte oder anderer Darstellungen (z. B. Zeitungs-, Magazinartikel, Fotos, Filme, Tonaufnahmen. Die nicht als Zitat gekennzeichnete Übernahme fremder Quellen stellt eine Verletzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung dar und kann zu Punktabstrichen bis hin zur Bewertung mit null Punkten führen.

**Eigen- und Selbstplagiat**

Das Abschreiben eigener Arbeiten, wie die nochmalige textliche Verwendung bereits verfasster, textlicher Grundlagen ohne eine Nennung der Primärquelle (d.h. der Erstverwendung) ist nicht zulässig.

**Wiederverwendung eigener Texte**

Grundsätzlich können eigene Planungsabsichten mehrfach verwendet werden. Diese sind als solche kenntlich zu machen. Werden beratende Hinweise Dritter (beispielsweise durch AusbilderInnen) mit hinzu genommen, ist dies ebenfalls kenntlich zu machen. Werden fachliche Inhalte in einem anderen Kontext wiederholt (bspw. in einer Parallelklasse), sind die Kompetenzbeschreibungen und die Schülerbeschreibungen an die jeweilig neue Situation anzupassen (Lerngruppenbezog).

**Verwendung von Gruppenergebnissen**

Gemeinsame Arbeitsvorhaben (beispielsweise bei Pädagogischen Facharbeiten und schriftlichen Unterrichtsplanungen) bedürfen der Zustimmung der Seminarleitung und sind zu genehmigen. Die Zuordnung der einzelnen, textlichen Teile ist wichtig, damit eine individuelle Bewertung getroffen werden kann.

Stand: 4.9.2013

Dr. Thomas Holzbeck